Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang **23.12.2012** **Nr. 85**

Inhalt

1. **Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“: 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)**
2. **Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“: Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)**
3. **Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“: 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)**
4. **Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“: Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)**
5. **Impressum**

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Die Verbandsgeschäftsführerin

4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), i. V. m. § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 41), geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 871), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 05.11.2012 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I
§ 3 Aufgaben des Verbandes Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:
2. die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, in den Ortsteilen Döhren, Eschenrode, Everingen, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Walbeck und Weferlingen der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen.

Artikel II
Inkrafttreten
Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin
AZV „Aller-Ohre“

Siegel

Landkreis Börde
Der Landrat

4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“

Der Landkreis Börde erlässt folgende Genehmigungsverfügung
I. Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ am 05.11.2012 mit Beschluss Nr. 18/2012 beschlossene 4. Änderung der Verbandssatzung.
Mit Inkrafttreten der 4. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ ist die Übertragung der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Eschenrode, Everingen, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Walbeck und Weferlingen auf den AZV „Aller-Ohre“ rechtlich vollzogen.
II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.
Sachverhalt:
Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat am 12.12.2012 mit Beschluss Nr. SROW-531-12-BV die Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Eschenrode, Everingen, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Siestedt, Seggerde, Walbeck und Weferlingen zum 31.12.2012 auf den AZV „Aller-Ohre“ beschlossen. Das der Niederschlagswasserbeseitigung in diesen Ortsteilen dienende Anlagevermögen wurde dem AZV „Aller-Ohre“ durch Beschluss Nr. SROW-485-12-BV vom 17.10.2012 unentgeltlich zum 31.12.2012 übertragen.
Die Verbandsversammlung des AZV „Aller-Ohre“ hat bereits am 05.11.2012 mit Beschluss Nr. 16/2012 der Übernahme der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Eschenrode, Everingen, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Walbeck und Weferlingen zugestimmt und am gleichen Tage mit Beschluss Nr. 17/2012 die unentgeltliche Übernahme des der Niederschlagswasserbeseitigung in den vorgenannten Ortsteilen dienenden Anlagevermögens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen beschlossen.
In Konsequenz dieser Entscheidungen hat die Verbandsversammlung des AZV „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 05.11.2012 mit Beschluss Nr. 18/2012 die 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.
Begründung
zu I.)
Der Landkreis Börde ist die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständige Behörde.
Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes berühren, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall ist der Aufgabenbestand des AZV „Aller-Ohre“ in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Eschenrode, Everingen, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Walbeck und Weferlingen, betroffen. Eine Änderung des Mitgliederbestandes gemäß § 14 Abs. 1 GKG LSA liegt nicht vor, da die Stadt Oebisfelde-Weferlingen bereits Mitglied im AZV „Aller-Ohre“ ist.
Die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ wurde mit Schreiben vom 29.11.2012, hier eingegangen am 30.11.2012, von der Geschäftsführung des AZV „Aller-Ohre“ beantragt. Die für das Genehmigungsverfahren notwendigen Beschlussunterlagen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wurden am 17.12.2012 durch die Stadt Oebisfelde-Weferlingen nachgereicht.
Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.
zu II.)
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, den 19.12.2012
Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin - Siegel -

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Die Verbandsgeschäftsführerin

5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), i. V. m. § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 41), geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 871), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 26.11.2012 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I
Im § 3 Aufgaben des Verbandes Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.
§ 3 Aufgaben des Verbandes Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:
2. die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, in der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, für die Gemeinden und/oder Ortsteile bzw. Stadtteile die Verbandsmitglieder sind.

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:
Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung
Verbandsmitglieder sind:
Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Mitgliedsgemeinden
Gemeinde Altenhausen mit den Ortsteilen: Altenhausen, Emden, Ivenrode
Gemeinde Beendorf
Gemeinde Calvörde mit den Ortsteilen: Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Zobbenitz
Gemeinde Erxleben mit den Ortsteilen: Bregenstedt, Groppendorf, Groß Bartensleben, Hakenstedt, Klein Bartensleben, Uhrsleben
Gemeinde Flechtingen mit den Ortsteilen: Behnsdorf, Belsdorf
Gemeinde Ingersleben mit den Ortsteilen: Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben, Ostingersleben
Gemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen: Bebertal, Bornstedt, Brumby, Groß Santersleben, Nordgermersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Tundersleben
Verbandsgemeinde Obere Aller mit der Mitgliedsgemeinde: Gemeinde Sommersdorf mit dem Ortsteil Marienborn
Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit den Stadtteilen/Ortschaften: Eschenrode, Everingen, Döhren, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt (einschließlich Klinze und Ribbensdorf), Walbeck, Weferlingen

Artikel II/Inkrafttreten
Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Behnsdorf, 26.11.2012

Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin
AZV „Aller-Ohre“

Siegel

Landkreis Börde
Der Landrat

5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“

Der Landkreis Börde erlässt folgende **Genehmigungsverfügung**
I. Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ am 26.11.2012 mit Beschluss Nr. 27/2012 beschlossene 5. Änderung der Verbandssatzung.
Mit Inkrafttreten der 5. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ ist die Übertragung der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, in der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Altenhausen (mit den Ortsteilen Altenhausen, Emden, Ivenrode), Gemeinde Beendorf, Gemeinde Calvörde (mit den Ortsteilen Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Zobbenitz), Gemeinde Erxleben (mit den Ortsteilen Bregenstedt, Groppendorf, Groß Bartensleben, Hakenstedt, Klein Bartensleben, Uhrsleben), Gemeinde Flechtingen (mit den Ortsteilen Behnsdorf und Belsdorf), Gemeinde Ingersleben (mit den Ortsteilen Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben, Ostingersleben) auf den AZV „Aller-Ohre“ rechtlich vollzogen.
II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.
Sachverhalt:
Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat am 13.11.2012 mit Beschluss Nr. 124/2012 die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung und die Übertragung des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Altenhausen (mit den Ortsteilen Altenhausen, Emden, Ivenrode), Gemeinde Beendorf, Gemeinde Calvörde (mit den Ortsteilen Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Zobbenitz), Gemeinde Erxleben (mit den Ortsteilen Bregenstedt, Groppendorf, Groß Bartensleben, Hakenstedt, Klein Bartensleben, Uhrsleben), Gemeinde Flechtingen (mit den Ortsteilen Behnsdorf und Belsdorf), Gemeinde Ingersleben (mit den Ortsteilen Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben, Ostingersleben) zum 31.12.2012 auf den AZV „Aller-Ohre“ beschlossen.
Die Verbandsversammlung des AZV „Aller-Ohre“ hat am 26.11.2012 mit Beschluss Nr. 25/2012 der Übernahme der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, in der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Altenhausen (mit den Ortsteilen Altenhausen, Emden, Ivenrode), Gemeinde Beendorf, Gemeinde Calvörde (mit den Ortsteilen Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Zobbenitz), Gemeinde Erxleben (mit den Ortsteilen Bregenstedt, Groppendorf, Groß Bartensleben, Hakenstedt, Klein Bartensleben, Uhrsleben), Gemeinde Flechtingen (mit den Ortsteilen Behnsdorf und Belsdorf), Gemeinde Ingersleben (mit den Ortsteilen Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben, Ostingersleben) zugestimmt und am gleichen Tage mit Beschluss Nr. 26/2012 die unentgeltliche Übernahme des der Niederschlagswasserbeseitigung in den vorgenannten Gemeinden bzw. Ortsteilen dienenden Anlagevermögens der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen.
In Konsequenz dieser Entscheidungen hat die Verbandsversammlung des AZV „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 26.11.2012 mit Beschluss Nr. 27/2012 die 5. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.
Begründung
zu I.)
Der Landkreis Börde ist die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständige Behörde.
Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes berühren, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall ist der Aufgabenbestand des AZV „Aller-Ohre“ in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, in der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Altenhausen (mit den Ortsteilen Altenhausen, Emden, Ivenrode), Gemeinde Beendorf, Gemeinde Calvörde (mit den Ortsteilen Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Zobbenitz), Gemeinde Erxleben (mit den Ortsteilen Bregenstedt, Groppendorf, Groß Bartensleben, Hakenstedt, Klein Bartensleben, Uhrsleben), Gemeinde Flechtingen (mit den Ortsteilen Behnsdorf und Belsdorf), Gemeinde Ingersleben (mit den Ortsteilen Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben, Ostingersleben), betroffen. Eine Änderung des Mitgliederbestandes gemäß § 14 Abs. 1 GKG LSA liegt nicht vor, da die Verbandsgemeinde Flechtingen bereits Mitglied im AZV „Aller-Ohre“ ist.
Die Genehmigung der 5. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ wurde mit Schreiben vom 28.11.2012, hier eingegangen am 30.11.2012, von der Geschäftsführung des AZV „Aller-Ohre“ beantragt. Die für das Genehmigungsverfahren notwendigen Beschlussunterlagen der Verbandsgemeinde Flechtingen waren bereits am 26.11.2011 durch die Verbandsgemeinde Flechtingen eingereicht worden. Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.
zu II.)
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, den 19.12.2012
Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin – Siegel –

Impressum:	**Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de